

Handlungsleitfaden für Mitarbeiter*innen in den Unterkünften für Geflüchtete der Stadt Köln zum Umgang mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen/Häuslicher Gewalt

I. Einleitung:

Die Mitarbeiter*innen in den Kölner Flüchtlingsunterkünften sind in ihrer täglichen Arbeit mit vielen verschiedenen Themen konfrontiert. Eines davon ist die Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Von häuslicher Gewalt sind meist besonders schutzbedürftige Personen, also Kinder und Frauen betroffen. Das Besondere an dieser Form der Gewalt ist, dass sie meist von allen Beteiligten lange geheim gehalten, tabuisiert und verleugnet wird. Untersuchungen zeigen, dass die meisten Betroffenen mehrere Anläufe benötigen, um sich langfristig aus der Gewaltbeziehung zu lösen. Die Erlebnisse in den Herkunftsländern, die zur Flucht geführt haben, die Flucht selbst und das Leben in Unterkünften, in rechtlicher Unsicherheit und mit ungeklärten Zukunftsperspektiven verstärken Bindungen und Abhängigkeiten innerhalb der Familie und behindern die Aufdeckung des Gewaltgeschehens. Kulturell geprägte Familien- und Frauenbilder, fehlende Kenntnisse über die Rechtslage in Deutschland und über die bestehenden Hilfseinrichtungen schränken die Handlungsmöglichkeiten zusätzlich ein.

Vor diesem Hintergrund stellt der angemessene Umgang mit häuslicher Gewalt für die Mitarbeiter*innen der Flüchtlingsunterkünfte eine besondere Herausforderung dar. Dieser Handlungsleitfaden soll dabei unterstützen, die Situation vor Ort einzuschätzen und durch Informationen, konkrete Verhaltensregeln und Ansprechpartner*innen eine Beratung oder auch eine Krisenintervention einzuleiten.

II. Rechtliche Grundlagen

Das Gewaltschutzgesetz wurde 2002 eingeführt und dient dem Schutz einer Person vor allen Formen von Gewalt im privaten häuslichen Umfeld. Die Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes unterliegt in Flüchtlingsunterkünften jedoch Beschränkungen.

Das Polizeigesetz NRW und das Gewaltschutzgesetz bieten verschiedene Möglichkeiten Betroffene von häuslicher Gewalt **vor weiterer Gewalt** zu schützen und ihnen **Opferrechte** und eine adäquate **psychosoziale Versorgung** zukommen zu lassen.

Sofern die von häuslicher Gewalt betroffene Person eine eigene Wohnung bewohnt, ist es in Fällen akuter häuslicher Gewalt möglich, die gewaltausübende Person für **10 Tage aus der gemeinsamen Wohnung zu verweisen und/oder ein Rückkehrverbot auszusprechen**. Innerhalb von 10 Tagen kann im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes eine Verlängerung der Wohnungswegweisung bzw. eine **Wohnungszuweisung** für den geschädigten und gefährdeten Partner beantragt werden. Außerdem können **Schutzanordnungen wie ein Kontakt- oder Näherungsverbot** vor Gericht beantragt werden, deren Übertretung strafbar ist.

Für Menschen in Flüchtlingsunterkünften besteht ebenfalls die Möglichkeit der **polizeilichen Wegweisung und des Rückkehrverbotes gegen den Täter/die Täterin**. Hier sollte jedoch mit dem Opfer, der Polizei und Berater*in geklärt werden, ob in der Flüchtlingsunterkunft der Schutz des Opfers sichergestellt werden kann oder der Umzug des Opfers in eine andere Unterkunft, ein Frauenhaus oder eine Schutzwohnung notwendig ist.

Ein Antrag auf **Wohnungszuweisung** beim Familiengericht kann für die Wohnheime der Stadt Köln **nicht** gestellt werden, daher müssen mittel- und langfristige Lösungen gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen des Amtes für Wohnungswesen erarbeitet werden. Im Rahmen der Zuweisung können Gewalttätige oder Opfer von Gewalt in eine andere Unterkunft untergebracht werden. Zudem kann ein entsprechendes Hausverbot gegen den Gewaltausübenden ausgesprochen werden.

Ergänzend können **Schutzanordnungen**, wie das Näherungs- und Kontaktverbot, beim Familiengericht beantragt bzw. nach Polizeieinsatz ebenfalls auf Antrag innerhalb von 10 Tagen verlängert werden, die auch außerhalb der Unterkunft gelten.

Das Polizeigesetz NRW regelt außerdem die Kontaktaufnahme der Interventionsstellen (Adressen s.u. die Gewaltschutzzentren des SkF und der Diakonie Michaelshoven) mit den „Geschädigten“: Wenn die von Gewalt Betroffenen damit einverstanden sind, sendet die Polizei ihre Kontaktdaten an die jeweiligen Gewaltschutzzentren, die dann zeitnah von sich aus Kontakt zu dem Opfer aufnehmen. Die Kontaktaufnahme sollte von den Sozialarbeiter*innen in den Unterkünften auf Wunsch unterstützt werden. Die Mitarbeiterinnen der Gewaltschutzzentren beraten dann bezüglich der rechtlichen und psychosozialen Situation und vermitteln bei Bedarf ins Hilfesystem.

Für den Fall, dass die/der von Gewalt Betroffene in der Unterkunft nicht ausreichend geschützt werden kann, behindern Residenzpflicht und Wohnsitzauflage (für z.B. Köln oder NRW) die

Freizügigkeit und erschweren unter Umständen die Vermittlung in ein Frauenhaus/in eine Jugendschutzstelle oder den Umzug zu Freunden oder Angehörigen.

Ausnahmeregelungen müssen im Einzelfall bei der zuständigen Behörde beantragt werden, wenn der Schutz in der gleichen Stadt nicht gewährleistet werden kann. Die Notwendigkeit kann mit polizeilichen Dokumentationen über die Gefährdungsprognose belegt werden.

Bei akuter Bedrohung und weiterer Gefährdung muss zuerst dem Schutz der Betroffenen Rechnung getragen werden. In Fällen einer Gefährdung für Leib und Leben ist darauf zu achten, dass die Lage sowohl von Polizei als auch von Sozialarbeiter*innen dokumentiert wird und die zuständigen Behörden, wie Sozialamt, Ausländeramt, Bezirksregierung und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unverzüglich informiert werden, um die ggf. erforderlichen Genehmigungen zum Verlassen der zugewiesenen Unterkunft zu erreichen. Die Dokumentation dient auch als nachgelagerte Rechtfertigung bei den zuständigen Behörden bei einem Verstoß gegen die Residenzpflicht.

Im Zweifel sollte vorab eine Beratung durch erfahrene Beratungsstellen und /oder Rechtsanwält*innen erfolgen.

III. Handlungsempfehlungen

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen sind standardisierte Verfahren und bieten damit Handlungssicherheit sowohl für die Mitarbeiter*innen als auch für die Bewohner*innen von Flüchtlingsunterkünften.

Grundsätzlich gilt:

- Jeder **begründeten Vermutung auf** häusliche Gewalt muss nachgegangen werden.
- Betroffene Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, die in der Einrichtung eine Gewalttat erleben, brauchen sofort notwendigen Schutz und Hilfe.
- Wenn Kinder und Jugendliche involviert sind, auch wenn sie nicht unmittelbar Opfer der Gewalt geworden sind, gilt, dass bereits das Miterleben von Gewalt eine potentielle Kindeswohlgefährdung darstellt. Hier verfahren Sie entsprechend der zwischen dem Amt für Wohnungswesen, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und dem jeweiligen Betreuungsträger geschlossenen Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung.
- Wenn sich das Opfer nach eingehender Beratung für die räumliche Trennung vom gewalttätigen Angehörigen/Mitbewohner entscheidet, sollten umgehend mögliche weitere Schritte gemeinsam mit dem Sozialen Dienst des Wohnungsamtes der Stadt Köln eingeleitet

werden, um eine Gewalteskalation zu vermeiden

Verfahrensweise bei Gewalt

- In **akuten Gefahren- und Gewaltsituationen** rufen Sie die Polizei
- Generell gilt bei Gewaltsituationen als erstes die **Eigensicherung**.
- Ziehen Sie eine Kolleg*in, den Sicherheitsdienst, anderweitiges Personal hinzu. Versuchen Sie durch Ihr Verhalten zu deeskalieren.
- Stellen Sie Sicherheit her, indem Sie Opfer und mutmaßliche Täter*in trennen. Achten Sie darauf, Kinder, die sich vielleicht versteckt haben, aus der Gefährdungssituation heraus zu holen und in die Betreuung durch eine vertrauenswürdige Person zu geben. Versuchen Sie das Opfer zu beruhigen und ihm ein Gefühl von Sicherheit zu vermitteln. Hilfreich zur weiteren Information sind die beiliegenden Grundsätze: „Versorgung akut-traumatisierter Menschen“ unter: http://www.institut-berlin.de/fileadmin/user_upload/institut-berlin/Downloads/Nothilfen/Grundsaeetze_fuer_die_Versorgung_akut_traumatisierter_Menschen.pdf
- **Hinzuziehen einer/eines Dolmetscherin/Dolmetschers**
Auch wenn die Kinder häufig besser deutsch sprechen als die Erwachsenen, dürfen sie in dieser Situation auf keinen Fall dolmetschen! Auch das Hinzuziehen von Dolmetscher*innen aus dem Kreis der Mitbewohner*innen ist sorgfältig abzuwägen, sie können in der Regel nicht neutral sein. Besser ist es, spätestens nach der Deeskalation der Situation professionelle Sprachmittler*innen hinzuziehen.
- **Medizinische Versorgung**
Sorgen Sie für die medizinische Versorgung und Dokumentation der Gewaltspuren durch medizinisches Fachpersonal, wenn es zu körperlichen Verletzungen kam. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, sich die Verletzungen ärztlich attestieren zu lassen. Nach Sexualstraftaten können Opfer anonym mögliche Spuren sichern lassen und zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob sie eine Strafanzeige stellen wollen (siehe hierzu das Info Blatt „ASS- Anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftat“).(siehe Anlage 3)
- **Einzelgespräch führen**
Mit der volljährigen betroffenen Person sollte möglichst in einem separaten und geschützten Raum (ohne Anwesenheit der gefährdeten Kinder oder der gewaltausübenden Person) ein

Gespräch geführt werden, um einschätzen zu können, welche Schritte weiter eingeleitet werden müssen. Bei betroffenen Mädchen/Frauen sollte dieses Gespräch durch eine weibliche Sozialarbeiterin durchgeführt werden. Sichern Sie dem vermutlichen Opfer Vertraulichkeit zu, erklären Sie, welche Schritte und Hilfen bei häuslicher Gewalt notwendig und möglich sind und motivieren Sie das Opfer, Hilfe anzunehmen. Häufig wird die Gewalt in den ersten Gesprächen verleugnet oder bagatellisiert. Signalisieren Sie weitere Gesprächsbereitschaft.

- **Über weitere Hilfsmöglichkeiten informieren**

Klären Sie über die Möglichkeiten der Anzeigenerstattung bei der Polizei zum Zweck der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr (z.B. Wegweisung) auf.

Informieren Sie über die (anonymen und kostenlosen) Beratungsangebote der Beratungs- und Interventionsstellen und motivieren Sie das Opfer zur Kontaktaufnahme.

Falls Kinder involviert sind, klären Sie unter Einbeziehung des Opfers und entsprechend der allen Einrichtungen vorliegenden Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung die Benachrichtigung des Jugendamtes.

- **Einschätzung der Gefährdungslage in Bezug auf eine Unterbringung**

Klären Sie die weitergehende Unterbringung unter dem Sicherheitsaspekt für die betroffene Person und die in der Familie lebenden Kinder: Versuchen Sie im Gespräch erste Erkenntnisse über die Gefährdung des Opfers zu ermitteln (siehe Anlage 2: „Gefahrenanalyse“). Entscheiden Sie mit dem Opfer gemeinsam,

ob 1. ein Umzug des Täters/der Täterin in eine andere Unterkunft (unterstützt durch die Wegweisung der Polizei und die entsprechende Zuweisung des Wohnungsamtes) ausreichend sein kann ODER,

- ob 2. eine anderweitige Unterbringung des Opfers und ggf. der Kinder angezeigt ist.

Hierbei ist zu berücksichtigen, in welchem familiären Verbund die betroffene Person in der Unterkunft lebt. Häufig wird großer Druck von Seiten der Familien oder anderer Frauen und Männer der gleichen Community auf die betroffene Person ausgeübt, sich nicht vom Täter abzuwenden, sich keine Hilfe zu holen und die Gewalt weiter hinzunehmen.

Die Unterbringung des Täters/der Täterin in einer anderen Unterkunft, eingeleitet durch die Wegweisung der Polizei und die entsprechende Zuweisung des Wohnungsamtes kann ein erster Schritt sein, die betroffene Person zu entlasten und aus der Gewaltbeziehung zu lösen. In den nachfolgenden Tagen kann durch weitere Gespräche an neuen Perspektiven

für ein Leben außerhalb der Gewaltbeziehung gearbeitet werden, z.B. dem Umzug in eine andere Unterkunft, in eine Schutzwohnung oder ein Frauenhaus.

Die Unterbringung der Betroffenen und eventuell deren Kinder in einer anderen Flüchtlingsunterkunft kann den Weg für Clearing, Beratung und vor allem Stabilisierung nach der Gewalttat ermöglichen.

Die Unterbringung von weiblichen erwachsenen Opfern mit Kindern in einem Frauenhaus, in einer frauenspezifischen Unterkunft für Geflüchtete oder in einer Schutzwohnung kann bei erhöhter Gefahr für Leib und Leben (auch außerhalb von Köln) nötig sein. Freie Plätze innerhalb von NRW lassen sich über die Seite <http://www.frauen-info-netz.de/> finden. Eine Kostenzusage über das Sozialamt der zugewiesenen Kommune muss eingeholt werden, bei akuter Bedrohung ist das auch im Nachhinein möglich.

- **Adressänderung weitergeben**

Falls das Opfer (und die Kinder) anderweitig untergebracht werden, achten Sie darauf, dass die Informationen an Ausländerbehörde, Sozialamt und das BAMF weitergegeben werden. Wichtig ist hierbei der Hinweis auf Vertraulichkeit im Sinne einer Auskunftssperre gegenüber dem Täter/der Täterin.

IV. Fachliches

In den Anlagen finden sich weitergehende Informationen zu den Themen „Häusliche Gewalt“, zur Gefahrenanalyse und zur anonymen Spurensicherung (ASS).

Anlage 1: Gewalt in engen soz. Beziehungen – Phasen und Dynamiken

Anlage 2: Faktoren zur Gefährdungseinschätzung

Anlage 3: Anonyme Spurensicherung (ASS) Flyer Köln 2016

Das Kölner Hilfesystem nach häuslicher Gewalt	Rufnummer
Notrufnummer der Polizei	110
Opferschutzbeauftragte der Kölner Polizei	0221-229-8080
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln Gewaltschutzzentrum linksrheinisch www.skf-koeln.de	0221/126950
Der Wendepunkt, Diakonie Michaelshoven e.V. Frauenberatung und Gewaltschutzzentrum rechtsrheinisch www.Diakonie-michaelshoven.de	0221/9956-4444
agisra e.V. Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen www.agisra.org	0221/124019
Bundesweites Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen- (Beratung in 17 Sprachen, 24 h) www.hilfetelefon.de	0800/116016
1. Autonomes Frauenhaus Köln	0221/515502
2. Autonomes Frauenhaus	0221/515554
Weitere Beratungsstellen des Kölner Hilfesystems gegen Gewalt an Frauen unter: http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/soziales/gleichstellung/im-arbeitskreis-gegen-gewalt-frauen-und-kindern-engagieren-s	
Wegen alternativen Unterbringungsmöglichkeiten speziell für die Zielgruppe wenden Sie sich an die/den für Ihre Einrichtung zuständige/n Sozialarbeiter/in des Amtes für Wohnungswesen	
GSD Gefährdungsmeldungssofortdienste der Jugendämter	
GSD Innenstadt	0221/221-91999
GSD Rodenkirchen	0221/221-92999
GSD Lindenthal	0221/221-93999
GSD Ehrenfeld	0221/221-94999
GSD Nippes	0221/221-95999
GSD Chorweiler	0221/221-96999
GSD Porz	0221/221-97999
GSD Kalk	0221/221-98999
GSD Mülheim	0221/221-99999